### Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser - Leina"

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBI. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze (GVBI. 2010 Nr. 5, S. 113) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBI. 1992 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. 2001 Nr. 8 S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze (GVBI. 2010 Nr. 5, S. 113) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina" am 25. Mai 2011 die Verbandssatzung geändert und wie folgt neu beschlossen:

## § 1 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Friedrichroda und die Gemeinde Leinatal.
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörigen Städte und Gemeinde.
- (3) Weitere Städte und Gemeinden können diesem Zweckverband beitreten.

#### § 2 Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser Leina" und hat seinen Sitz in Friedrichroda.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (3) Der Zweckverband führt ein Siegel. Die Siegelumschrift führt im oberen Halbbogen den Namen THÜRINGEN und im unteren Halbbogen den Namen in der abgekürzten Form Z. W. A. Schilfwasser Leina. In der Mitte wird das Thüringer Landeswappen dargestellt.

# § 3 Verbandsaufgaben und Befugnisse

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsgemeinden gehen auf den Zweckverband über. Dazu gehört auch die Befugnis, Abgaben zu erheben.
- (2) Der Zweckverband hat anstelle seiner Mitglieder die Aufgabe, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften:
- (a) die erforderlichen Verbandsanlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers zu betreiben, zu errichten, instand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen oder zu erweitern;
- (b) die Trinkwassergewinnungsanlagen des Verbandes zu betreiben und das geförderte Trinkwasser in Verbandsanlagen zu speichern und weiterzuleiten sowie an die Endverbraucher in den Städten und Gemeinden zu übergeben;

- (c) Trinkwasser an den festgelegten Übergabestellen aus dem Netz der Thüringer Fernwasserversorgung Anstalt des öffentlichen Rechts und von anderen geeigneten Versorgern zu übernehmen, in Verbandsanlagen zu speichern, weiterzuleiten und an die Endabnehmer im Verbandsgebiet zu übergeben;
- (d) die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer vom Erzeuger abzuleiten, zu behandeln, Abwasseranlagen einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten:
- (e) alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Orts- und Verbindungskanäle und Sonderbauwerke zu betreiben, zu errichten, zu unterhalten und zu erweitern:
- (f) Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zu behandeln;
- (g) die Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen (durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG) nach der ThürKKAVO.
- (3) Der Zweckverband berät die Verbandsmitglieder in allen Fragen der Wasserbereitstellung und der Abwasserbeseitigung.
- (4) Zur Erfüllung der unter Punkt 2 a bis g genannten Aufgaben bedient sich der Zweckverband eines Eigenbetriebes. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird entsprechend § 36 ThürKGG zusammen mit der des Eigenbetriebes geführt.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## § 4 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder für das gesamte Verbandsgebiet die erforderlichen Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

### § 5 Verbandsanlagen

- (1) Alle Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserförderung und Wasserverteilung im Verbandsgebiet sind Verbandsanlagen.
- (2) Alle Anlagen zur Abwassersammlung, Wasserableitung, Wasserbehandlung einschließlich der mechanischen und biologischen Anlagen im Verbandsgebiet sind Verbandsanlagen.
- (3) Das Wasser und die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (4) Die Anlagen des Zweckverbandes sind in den Anlagennachweisen ausgewiesen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Wasser- und Abwasseranlagen auf den Zweckverband zu übertragen. Für die Übernahme von Anlagen und Einrichtungen der Verbandsmitglieder, die von ihnen selbst gebaut und finanziert wurden und von Grundstücken dieser Verbandsmitglieder, ist eine Ausgleichsregelung durch besondere Vereinbarung zu treffen.

- (6) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die für die Verbandsanlage benötigten Grundstücke, die im Eigentum der Kommune stehen, unentgeltlich zur Verfügung.
- (7) Der Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung seitens des Verbandes. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Anschlussgenehmigung ist zu erteilen, soweit keine rechtlichen, wasserwirtschaftlichen und technischen Bedenken bestehen.

## § 6 Anteile der Verbandsmitglieder

Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.

## § 7 Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (2) Die Pflicht der Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet angeschlossenen Verbraucher mit Trinkwasser zu versorgen und das Abwasser abzuleiten und zu reinigen, geht im Rahmen der Verbandsaufgaben nach dieser Satzung auf den Zweckverband über.
- (3) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse auf den Zweckverband über.

### § 8 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
  - 1. die Verbandsversammlung,
  - 2. der Verbandsvorsitzende,
  - 3. der Verbandsausschuss.
- (2) Der Zweckverband kann einen Verbraucherbeirat bilden.

## § 9 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 1.000 Einwohner einen durch die Stadt- bzw. Gemeindevertretung aus ihrer Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Hierbei ist der Verbandsrat kraft Amtes (Bürgermeister) auf die Gesamtzahl der pro Verbandsmitglied zu entsendenden Verbandsräte nicht anzurechnen. Für die weiteren Verbandsräte ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Für die Ermittlung der Anzahl der Verbandsräte gelten die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.
- (6) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes geben ihre Stimme nach dem Mehrheitsprinzip ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter richtet sich nach der Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Stadt- und Gemeinderäte. Abweichend endet sie:
  - 1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan;
  - 2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung;
  - 3. bei Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft; § 32 Abs. 4 ThürKO gilt entsprechend.
- (8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

# § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetz oder auf Grund der Verbandssatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- 1. Änderung der Zweckverbandssatzung, Eigenbetriebssatzung;
- 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
- 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- 4. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder:
- 5. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern:
- 6. Auflösung des Zweckverbandes;
- 7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung;
- 8. Erlass der Haushaltssatzung nebst Anlagen;
- 9. Festsetzung von Gebühren und Entgelten;
- 10. Entgegennahme und Beschlussfassung zur Jahresrechnung;
- 11. Maßnahmen, die nicht in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, außer Maßnahmen, die auf Grund von Havariefällen und zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig sind;
- 12. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
- 13. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und über den Wirtschaftsplan hinausgehen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt davon unberührt;
- 14. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb; Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert sowie die Verpflichtung hierzu;
- 15. Bestellung des Prüfers des Jahresabschluss;

- 16. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
- 17. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes.
- Zur Wahrnehmung dieser vorgenannten Aufgaben tritt die Verbandsversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal, zusammen. Die Verbandsversammlung überwacht die Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Ausführungen ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden und kann zu diesem Zweck vom Verbandsvorsitzenden Auskunft und Akteneinsicht fordern. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Fachbehörde mitzuteilen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 11 ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die Verbandsversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

#### § 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Bürgermeister eines Mitgliedes sein und werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiterer Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt, dieser muss nicht kraft Amtes Bürgermeister eines Mitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Schilfwasser-Leina. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse und Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der leitenden Verwaltung handelt, obliegen ihm insbesondere:
  - 1. die Errichtung der Verbandsverwaltung;
  - 2. die Ausführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Weisungen der Aufsichts-Behörde;
  - 3. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Bediensteten nach dem beschlossenen Stellenplan;
  - 4. die Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
  - 5. Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, Stellenplan und Anlagen;
  - 6. die Information der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere eine Rechenschaftslegung über die Realisierung des Haushalts nach Einzelplänen und Einzelmaßnahmen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzungen der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den allgemeinen Vorschriften der ThürKO. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern zur darauffolgenden Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Eilentscheidungskompetenz gilt nicht für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.

#### § 12 Verbandsausschuss

(1) Die Mitglieder dieses Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter nach § 11 Abs. 1.

- (2) Der Verbandsausschuss ist vorberatendes Organ des Zweckverbandes und wird in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

### § 13 Verbandsverwaltung

- Am Sitz des Verbandes kann eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungs-(1) aufgaben eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird durch Verbandsvorsitzenden geführt. Durch die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können Werkleitung Eigenbetriebes des sowohl Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, als auch weitere ihm obliegende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Soweit der Verbandsvorsitzende der Werkleitung Aufgaben überträgt, ist diese zur Außenvertretung des Zweckverbandes berechtigt.
  - Die Werkleitung hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eigener Mitarbeiter. Der Zweckverband führt seine Verbandsverwaltung in Form des Eigenbetriebes durch.
- (3) Teilaufgaben der Verbandsverwaltung können durch Beschluss der Verbandsversammlung auf Dritte übertragen werden.

## § 14 Aufgaben des Verbraucherbeirats

Zur Umsetzung der Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erfolgt im Verbraucherbeirat ein Informationsaustausch. Gegenstand der Beratungen sind die nach § 13 Satz 2 bis 5 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen sowie die Kosten- und Aufwandsrechnungen.

# § 15 Zusammensetzung des Verbraucherbeirats

- (1) Der Verbraucherbeirat hat 5 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 3 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 2 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen
- (a) mindestens 18 Jahre alt sein und
- (b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in dem Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden haben, die den sachkundigen Bürger vorschlägt.
  - Die Vertreter des Zweckverbandes sind der Verbandsvorsitzende und der Werkleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung fordert die Verbandsmitglieder durch Beschluss auf, Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen.

- (3) Die Beiräte werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden und aus dem Kreis der Vertreter des Zweckverbandes berufen. Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden 3 Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Beirats nachrücken.
- (4) Der Verbraucherbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Verbraucherbeirats auf sich vereint. Wird kein Bewerber gewählt, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wird in der Stichwahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los.

# § 16 Einberufung, Geschäftsgang und Zuständigkeit des Verbraucherbeirats

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach von dem Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestimmt. Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben. Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind. Bei Dringlichkeit kann der Verbraucherbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließen.
- (3) Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.
- (4) Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Beiräte die Mehrheit der in § 15 Absatz 1 Satz 1 genannten Stimmzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Vertreter des Zweckverbandes nicht überwiegen. Wird die Versammlung des Verbraucherbeirats wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Soweit nicht anderes bestimmt ist, beschließt der Verbraucherbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Außer bei Wahlen wird offen abgestimmt.
- (6) Dem Beiratsvorsitzenden steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu achten.
- (7) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich.
- (8) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der

Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Verbandsversammlung bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Verbandsversammlung oder den zuständigen Ausschuss.

### § 17 Entschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie sowie andere zu ehrenamtlichen T\u00e4tigkeiten Verpflichtete, erhalten nach den Vorschriften der Th\u00fcringer Kommunalordnung eine Aufwandsentsch\u00e4digung sowie Ersatz f\u00fcr ihre Auslagen.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Jahresende auf Basis der Anwesenheitslisten.

### § 18 Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes werden durch den Eigenbetrieb vorgenommen.
- (2) Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Abgaben erhoben.
- (3) Sofern die Einnahmen des Zweckverbandes seinen Aufwand nicht decken, erhebt er von den Mitgliedern Umlagen. Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten nach dem ThürKAG auszuschöpfen.
- (4) Die Umlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jeweils getrennt nach Investitions- und Betriebskosten gesondert ermittelt. Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl festgelegt. Die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage nach der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31.12. des vorvergangenen Jahres festgestellt. Die Verbandsumlage ist jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzen und wird mit der Jahresabrechnung abgerechnet.
- (5) Umlagen nach Abs. 3 und 4 werden je zu einem Viertel der festgesetzten Höhe zu Beginn eines Vierteljahres fällig. Ist eine Umlage noch nicht festgesetzt, so werden zum Beginn eines Vierteljahres je ein Viertel der zuletzt festgesetzten Umlage als Vorauszahlung fällig. Für nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Verzugszinsen von 1 v. H. im Monat erhoben.

# § 19 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, nach schriftlicher Kündigung und nach einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auszuscheiden (auf die Regelungen des § 38 in Verbindung mit § 42 ThürKGG wird verwiesen).
- (2) Die zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied bestehenden vertrags- und vermögensrechtlichen Beziehungen sind durch vertragliche Vereinbarung (Auseinandersetzung) zu regeln.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechts-

anspruch des ausscheidenden Verbandsmitgliedes auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann aber in diesem Fall beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

## § 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung die Auflösung beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen des Zweckverbandes nach Befriedigung der Gläubiger auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen über.
- (3) Der Zweckverband gilt bis zu seiner vollständigen und rechtswirksamen Auflösung als fortbestehend. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Auflösung erforderlichen einzelnen Maßnahmen.

### § 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Zweckverbandssatzung sowie alle weiteren Satzungen, ihre Ergänzungen und Änderungen werden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt gemacht. Sie gelten als mit Ablauf des Erscheinungstages als bekannt gemacht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sonstige Bekanntmachungen (Einladungen, Veröffentlichungen der Tagesordnung usw.) erfolgen entsprechend der in den einzelnen Mitgliedsgemeinden vorgesehenen ortsüblichen Weise.

#### § 22 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichroda, den 18. August 2011

-Siegel-

Klöppel

Verbandsvorsitzender ZV "Schilfwasser-Leina"